

---

## Editorial

### Die Rechtsfigur der Person der Zeitgeschichte auf dem Prüfstand

Liebe Leserin, lieber Leser

Fragen rund um den Persönlichkeitsschutz (Namensnennung, Respektierung der Privatsphäre etc.) werden seit jeher auf Redaktionen intensiv diskutiert. Dabei ist immer wieder von der „Person der Zeitgeschichte“ die Rede, der Konstruktion, an der sich deutsche und schweizerische Gerichte bei der Berichterstattung über mehr oder weniger bekannte Leute seit Jahrzehnten orientieren. Die Rechtsfigur der Person der Zeitgeschichte sei reif für eine Neupositionierung, finden Medienanwältin Rena Zulauf und MLaw Maja Sieber – was sie darunter verstehen, lesen Sie im ersten Beitrag des aktuellen Newsletters.

Die letztes Jahr in «medialex» angestossene Debatte zur laufenden Revision des Urheberrechts-gesetzes geht in die nächste Runde: Im vorliegenden Newsletter entgegnet Autor und Slam-poet Etrit Hasler dem Präsidenten von Bibliothek Information Schweiz (BIS), Heribert Staub, der sich in Newsletter 1/17 gegen die geplante Verleihgebühr für Bibliotheken ausgesprochen hatte. Diesen Widerstand versteht Hasler nicht – eine solche Gebühr, die im umliegenden Europa seit Jahren existiere, stehe Autorinnen und Autoren zu.

Auch in diesem Newsletter kommentieren wir medienrechtlich bedeutende Entscheide. Diesmal geht es um zwei Beschlüsse des Bundesstrafgerichts, gemäss denen Korrespondenzen zwischen Bundesanwaltschaft und Medienschaffenden, die Anfragen zu einzelnen Fällen hatten, vollständig ins Aktendossier aufzunehmen sind. Damit werde das verfassungsrechtlich geschützte Redaktionsgeheimnis in unzulässiger Weise untergraben, bemängelt Journalist und Jurist Dominique Strelbel in seinen Anmerkungen zu den Erwägungen des Bundesstrafgerichts, denn solche Korrespondenzen ermöglichten unter Umständen Rückschlüsse auf Informanten und könnten Quellen und Medienschaffende gefährden, vor allem in Fällen im internationalen Kontext.

**Simon Canonica**, Redaktor *medialex*



**Rena Zulauf**, Dr. iur., Rechtsanwältin,  
LL.M., Zürich.

rena.zulauf@zulaufpartner.ch

**Maja Sieber**, MLaw, Zürich

maja.sieber@zulaufpartner.ch

Dieser Brennpunkt-Beitrag basiert auf dem Fachartikel von RENA ZULAUF/MAJA SIEBER, Entstauben oder Entsorgen: Die Figur der Person der Zeitgeschichte hat ausgedient, in: MIRINA GROSZ/SEREINA GRÜNEWALD (Hrsg.), Recht und Wandel, Festschrift für Rolf H. Weber, Zürich 2016, 111 ff.

## Die Person der Zeitgeschichte: Entstauben oder entsorgen?

Der Begriff ist nach Auffassung der Autorinnen reif für eine Neupositionierung

**Résumé** Les auteures critiquent l'usage du terme allemand "personnage de l'histoire contemporaine / personnage publique" ("Person der Zeitgeschichte"). La critique touche le fait, que les tribunaux choisissent ce terme pour décrire un intérêt publique en ce qui concerne une couverture médiatique. En faisant ainsi, la comparaison d'intérêts prépondérants privés et publique au niveau de la justification selon l'article 28 CC est souvent perdue. La raison pour laquelle les tribunaux suisses recourent au terme allemand du "personnage de l'histoire contemporaine / personnage publique" est historique et en effet dépassé. Ceci montre un regard sur la jurisprudence modifiée en Allemagne après une critique de la Cour Européenne des droits de l'homme.

### I. Einleitung

Das Persönlichkeitsrecht ist Hort einer ganzen Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe, deren Konkretisierung den Gerichten übertragen ist. Dazu gehört auch der Begriff der *Person der Zeitgeschichte*, der in der Schweiz untrennbar mit dem Medienrecht verbunden ist. Wer prominent ist, eine für die Öffentlichkeit relevante Tätigkeit ausübt oder im Zusammenhang mit einem Ereignis in das Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit katapultiert wird, muss mit einem besonderen Berichterstattungsinteresse der Medien rechnen. Der Informationsauftrag der Medien kommt ins Spiel. Bei Informationen, die mit berühmten oder öffentlich bekannten Personen zusammenhängen, kann u.U. tatsächlich ein erhöhtes öffentliches Interesse an einer Berichterstattung bestehen. Dieses öffentliche Interesse ist aber – so will es Art. 28 ZGB – mit dem Interesse des Betroffenen an Wahrung seiner Individualrechte abzuwägen.

Rechtsfiguren wie die Person der Zeitgeschichte leisten nicht selten eine willkommene Hilfestellung in der *Rechtsfindung*. Liegt ein dogmatisch einheitliches Verständnis einer bestimmten Rechtsfigur vor, werden Wertungen bei Ermessensspielräumen nachvollziehbar, Gerichtsentscheide damit transparenter und die Rechtsprechung gegebenenfalls einheitlicher. Um die dogmatische Struktur der Rechtsfigur der Person der Zeitgeschichte besser zu verstehen, ist ein Blick auf deren Ursprung interessant, zuweilen aber auch irritierend.

### II. Die Person der Zeitgeschichte in ihrer ursprünglichen Bedeutung: Status bestimmt über Einwilligungserfordernis

Im Jahr 1993 wurden in der deutschen Boulevardpresse Fotos aus dem Alltag von Prinzessin Caroline von Hannover, ehemals von Monaco, veröffentlicht. Die Prinzessin klagte daraufhin auf Unterlassung zukünftiger Veröffentlichungen, die sie bei privaten Tätigkeiten zeigten. Gestützt auf eine nicht am zeitgeschichtlichen

Charakter der Fotos, sondern am Status der abgebildeten Person orientierten Interpretation des deutschen *Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (KUG)*, wiesen die deutschen Gerichte erster und zweiter Instanz einen Grossteil der Klagebegehren von Caroline von Hannover ab.

- 4 Der für diese Rechtsprechung massgebliche § 22 KUG besagt, dass Bilder, auf denen Personen abgebildet sind, nur mit deren Einwilligung verwertet werden dürfen. Gemäss der Ausnahmebestimmung in § 23 Abs. 1 Ziff. 1 KUG können allerdings Bilder aus dem Bereich der Zeitgeschichte einwilligungslos verwendet werden, sofern dem nicht im Einzelfall ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten entgegensteht (§ 23 Abs. 2 KUG). Regelungsziel des KUG ist u.a. das Recht am eigenen Bild innerhalb des Persönlichkeitsrechts. Diese normative Zielsetzung hatte der deutsche Bundesgerichtshof indessen im Laufe der Zeit insofern aus den Augen verloren, als er mit den § 22 ff. KUG das Bedürfnis „der Allgemeinheit nach einer sachgerechten bildmässigen Information über Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens“ (so der deutsche Bundesgerichtshof in seinem Entscheid vom 8.5.1956, BGHZ 20, 345) ab den 1950er Jahren prinzipiell anerkannte. Die zum Zeitpunkt des Caroline-Rechtsstreits überwiegende Auffassung der deutschen Lehre und Rechtsprechung in Bezug auf die Abbildung Prominenter war von einem vielbeachteten Aufsatz von HORST NEUMANN-DUESBERG aus dem Jahre 1960 geprägt.
- 5 NEUMANN-DUESBERG ging davon aus, dass es herausragende Personen gebe, bei denen jedes sie porträtierende Foto ein Bildnis aus der Zeitgeschichte sei. Veröffentlichungen, welche die von NEUMANN-DUESBERG als absolute Personen der Zeitgeschichte benannten Personen in der Öffentlichkeit zeigten, sollten immer zulässig sein. Von den absoluten Personen der Zeitgeschichte unterschied NEUMANN-DUESBERG die relativen Personen der Zeitgeschichte, die durch ein bestimmtes Geschehen in das Blickfeld der Öffentlichkeit gerieten. Auch sie verloren ihr Verfügungsrecht am eigenen Bild – aber immerhin nur hinsichtlich dieses Geschehens. Diese Umdeutung von § 22 f. KUG durch NEUMANN-DUESBERG führte dazu, dass nicht mehr der zeitgeschichtliche Wert des Bildnisses im Zentrum stand, sondern die Person der Zeitgeschichte, welche sich die einwilligungsfreie Abbildung resp. den Eingriff in die Privatsphäre gefallen lassen musste. Diese Personen waren nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Verfassungsgerichts nur geschützt, wenn sich die privaten Lebensvorgänge in örtlicher Abgeschlossenheit abspielten. Damit wurde das vom KUG vorgesehene Regel-/Ausnahme-Verhältnis (Regel: Erfordernis einer Einwilligung gem. § 22 KUG, Ausnahme: zeitgeschichtliches Bildnis gem. § 23 Abs. 1 Ziff. 1 KUG) faktisch ins Gegenteil verkehrt. Für die absolute Person der Zeitgeschichte wurde das Einwilligungserfordernis die Ausnahme.
- 6 Im Ergebnis führte dieser Ansatz in Deutschland dazu, dass bei der Frage, ob eine Bildberichterstattung einer Einwilligung bedurfte, nach dem gesellschaftlichen Status des Abgebildeten unterschieden wurde. Das Kriterium eines allfälligen berechtigten Informationsinteresses wurde personifiziert.

### III. Kritik an der Rechtsfigur der Person der Zeitgeschichte seitens des EGMR

- 7 Nachdem Caroline von Hannover in Deutschland keinen ausreichenden Schutz ihrer Privatsphäre durchsetzen konnte, reichte sie eine Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein. Der EGMR befand in seinem Entscheid Nr. 59320/00 vom 24. Juni 2004, er könne dem deutschen Schutzkonzept der Person der Zeitgeschichte, wie es das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf § 23 Abs. 1 KUG angewendet hatte, „nur schwer folgen“ (Ziff. 72 des Entscheids). Auch wenn das Urteil des EGMR umstritten ist, haben die Strassburger Richter den Finger auf den wunden Punkt gelegt. Das Gericht kritisierte insbesondere, dass die *Kategorisierung eines Menschen bereits über die Gewährung des Rechtsschutzes bestimme*.
- 8 Der EGMR wendet seit 2012 (Leitentscheid Nr. 59320/00 Axel Springer v. Deutschland) für die identifizierende Bild- und Wortberichterstattung eine abgestufte Prüfmethodik an. Ob es um die Privatsphäre oder die Ehre geht, ist nicht zentral. Im zitierten Entscheid hatte sich der EGMR mit Fällen von Angriffen auf den guten Ruf von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zu befassen. Er hat dabei *sechs Kriterien* herausgearbeitet, die bei der Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäusserung und dem Recht auf Achtung der persönlichen Integrität zu prüfen sind. In Einzelnen handelt es sich um folgende Kriterien:
  1. der Beitrag der Meinungsäusserung zu einer Debatte von allgemeinem Interesse,
  2. die Bekanntheit der betroffenen Person und der Gegenstand des Berichts,
  3. das frühere Verhalten des Betroffenen,
  4. die Art und Weise, wie die Informationen zugänglich wurden, und ihre Richtigkeit, Inhalt und Form,
  5. die Auswirkungen der Veröffentlichung und
  6. die Schwere der (vom beklagten Staat) verhängten Strafe.

#### IV. Deutsche Rechtsprechung überdenkt Praxis: Umfassende Interessenabwägung

In Deutschland wird die Person der Zeitgeschichte als Begriff nach der EGMR-Schelte noch immer verwendet, aber *nicht mehr im Sinne des mit dem Status einhergehenden erwiesenen öffentlichen Interesses*. Der Bundesgerichtshof beurteilt Fälle, bei denen Persönlichkeitsrechte Prominenter betroffen sind, nun mit einer umfassenden einzelfallbezogenen Interessenabwägung zwischen den Informationsinteressen der Öffentlichkeit (zu verneinen, wenn es um reine Neugierbefriedigung gehe) und den schützenswerten Interessen der Betroffenen (zu bejahen wenn ein Bericht z.B. unter Ausnutzung eines Image- oder Werbewerts erfolgt). Die Rechtsprechung geht zudem davon aus, dass die Wort- und Bildberichterstattung über absolute Personen der Zeitgeschichte nur noch zulässig ist, wenn gleichzeitig *über ein spezielles Ereignis der Zeitgeschichte* (und nicht nur über die Person als Akteur der Zeitgeschichte) berichtet wird. Auch das Kriterium, ob eine Veröffentlichung einen Beitrag zu einer *Debatte von allgemeinem Interesse* leiste, wird von der deutschen Rechtsprechung geprüft. 9

Damit hat sich die Rechtslage in Deutschland erheblich verändert. Es gibt im Resultat nur noch Personen der Zeitgeschichte, manchmal bekanntere, manchmal unbekannte. Von einem besonderen Ereignis abhängig und damit im Ergebnis „relative“ Personen der Zeitgeschichte sind jedoch *beide*, die bekanntere und die weniger bekannte Person. Der Bundesgerichtshof hat damit dogmatisch etwas gerade gerückt, was im Verlauf der Jahre in Schiefelage geraten war, nämlich die *pauschale Anwendung* der Rechtsfigur der Person der Zeitgeschichte als Rechtfertigungsgrund per se. 10

#### V. Person der Zeitgeschichte in der Schweiz: Gefangen in der Status-Falle

Wie vorstehend dargelegt, kann die Qualifizierung eines Menschen als Person der Zeitgeschichte *Ausgangspunkt* oder *Ergebnis* einer Abwägung sein. Als Ausgangspunkt ist die Qualifizierung als Person der Zeitgeschichte *ein Element unter anderen*, das in der Abwägung zwischen den kollidierenden Grundrechten Privatsphärenschutz einerseits sowie Meinungs- bzw. Medienfreiheit andererseits berücksichtigt werden muss. 11

Das Bundesgericht äussert sich zur Person der Zeitgeschichte seit 2001 in konstanter Rechtsprechung wie folgt (Leitentscheid „Minelli“, BGE 127 III 481, E.2c/aa): *„Die Figur der absoluten bzw. der relativen Person der Zeitgeschichte umschreibt in typisierter Weise den Rechtfertigungsgrund des öffentlichen Interesses, dem insbesondere in der Berichterstattung der Medien bei fehlender Einwilligung des Verletzten eine gewichtige Funktion zukommt“*. Diese Formulierung impliziert die aus dem deutschen KUG resp. von NEUMANN-DUESBERG abgeleitete, vom EGMR kritisierte und von der deutschen Rechtsprechung aufgegebenen Rechtsauffassung, dass der Status einer Person über die Einwilligungsfreiheit einer Publikation entscheiden kann. 12

Zwei Bundesgerichtsurteile aus dem Jahr 2015 (5A\_658/2014 und 1B\_169/2015) bestätigen diesen Befund. In beiden Urteilen wird der Status des jeweils Betroffenen als Person der Zeitgeschichte resp. Cervelat-Prominenter ausführlich beleuchtet; welches *private Interesse* die Betroffenen aber an einer Anonymisierung oder an der Nicht-Preisgabe intimster Details haben könnten, findet keinen (erkennbaren) Eingang in die Urteilsbegründung. 13

Aber auch die andere Seite der Interessenabwägung, die *Definition des öffentlichen Interesses*, überzeugt in der Folge nicht. Im Bundesgerichtsentscheid vom 6. Mai 2015, 5A\_658/2014 (E. 6.5) beispielsweise sucht man vergebens nach einer Definition des rechtlich relevanten öffentlichen Interesses an der Verbreitung ungefilterten Klatsches und der damit einhergehenden systematischen Ausforschung der Privat- und Intimsphäre: *«Nachdem das Handelsgericht der Prominenz des Beschwerdeführers gegenüber der fehlenden Einwilligung den Vorrang einräumt, kann auch nicht gesagt werden, der angefochtene Entscheid lasse eine Abwägung von privaten und öffentlichen Interessen vermissen»*. Der Status ist m.a.W. die Rechtfertigung. Daraus kann nur der Schluss gezogen werden, dass sowohl die deutlichen Worte des EGMR wie auch die daraufhin erfolgte Korrektur durch die deutsche Rechtsprechung beim Bundesgericht keine sichtbaren Spuren hinterlassen haben. 14

#### VI. Die Person der Zeitgeschichte ist reif für eine Neupositionierung

Die Person der Zeitgeschichte im schweizerischen Rechtsverständnis ist u.E. reif für eine *Neupositionierung*, insbesondere in Bezug auf die zwei nachfolgenden Überlegungen: 15

##### 1. Qualifikation ist Ausgangspunkt und nicht Ergebnis einer Interessenabwägung

Die Qualifikation als (absolute oder relative) Person der Zeitgeschichte sagt noch nichts über ein allfälliges Eingriffsinteresse in Persönlichkeitsrechte aus, weshalb die Qualifikation als Ausgangspunkt und nicht als Ergebnis einer Abwägung zu verstehen ist. Eine wie auch immer geartete „Öffentlichkeit“ einer Person ist ein 16

Faktor unter vielen, der für die Rechtfertigung einer persönlichkeitsverletzenden Berichterstattung eine Rolle spielen kann. Verwiesen sei an dieser Stelle auf die vom EGMR entwickelten Kriterien (vorstehend Ziff. III).

## 2. Öffentliche *und* private Interessen sind nachvollziehbar auszuweisen

- 17 Persönlichkeitsrechte sind absolut geschützte Rechte. Wenn die persönliche Integrität oder andere Individualrechte einer öffentlich exponierten Person zur Beurteilung anstehen, ist die Rechtsprechung in der Pflicht, das öffentliche Interesse an einer medialen Berichterstattung gegenüber den privaten Interessen des Betroffenen abzuwägen. Das öffentliche Interesse ist von der öffentlichen Nachfrage nach personalisierter Information abzugrenzen. Die auf dem Spiel stehenden privaten Interessen des Betroffenen sind auszuformulieren (z.B. nicht als verkaufsfördernde Projektionsfläche für ungefilterten Klatsch dienen zu müssen).
- 18 Die Rechtsfigur der Person der Zeitgeschichte wird dem medienrechtlichen Vokabular voraussichtlich noch lange erhalten bleiben. Dies nicht zuletzt deshalb, weil der Begriff so trefflich die Kontroll- und Kritikfunktion der Medien in Bezug auf die personifizierte Berichterstattung umschreibt. In der differenzierten, auf den Einzelfall bezogenen medienrechtlichen Auseinandersetzung, hat der Begriff über die Jahre indessen mehr für Verwirrung als für Klärung gesorgt. Umsomehr ist deshalb die Rechtsprechung gefordert: Der Begriff ist entweder zu entsorgen oder zumindest zu entstauben, d.h. als Ausgangspunkt und nicht als Ergebnis einer Interessenabwägung zu verwenden.

---

**Zusammenfassung:** Die Autorinnen stehen der Anwendung des Rechtsbegriffs der Person der Zeitgeschichte durch Schweizer Gerichte kritisch gegenüber. Im Kern der Kritik steht der Umstand, dass die Gerichte hierzulande den Begriff „Person der Zeitgeschichte“ mit dem öffentlichen Interesse an einer Berichterstattung gleichsetzen. Das ist problematisch, weil dabei die Abwägung entgegenstehender Interessen auf der Rechtfertigungsebene von Art. 28 ZGB oftmals verloren geht. Dass die Rechtsfigur der Person der Zeitgeschichte in der Schweiz in der beschriebenen Art angewendet wird, hat historische Gründe, die aber überholt sind. Dies zeigt ein Blick auf die geänderte Rechtsprechung in Deutschland nach einer entsprechenden Kritik des EGMR.

---